

BVGer E-727/2015 vom 15. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-727_2015

FR: TAF E-727/2015 du 15 septembre 2016

IT: TAF E-727/2015 del 15 settembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin 1 hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Da die Vorinstanz die Beschwerdeführerin 1 wegen unzumutbaren Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat und die Vollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), besteht entgegen den Ausführungen auf Beschwerdeebene kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Selbiges gilt betreffend die Rüge, die Vorinstanz habe bei der Beurteilung des Wegweisungsvollzugs die Begründungspflicht verletzt, indem sie auf eine individuelle Prüfung verzichtet und den Vollzug lediglich aufgrund der Sicherheitslage in Syrien ausgesetzt habe. Auf die entsprechenden Subeventualanträge beziehungsweise Rügen ist daher nicht einzutreten. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.4

Der am (...) geborene Sohn der Beschwerdeführerin 1 wird in das Beschwerdeverfahren einbezogen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich vorliegend nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Vorab sind die mit der Beschwerde erhobenen formellen Einwände gegen die angefochtene Verfügung zu prüfen.

E. 3.1

Über die Rüge betreffend die Verweigerung der Akteneinsicht wurde mit Verfügung vom 17. Februar 2015 befunden. Daher ist auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 betreffend Verweigerung der Akteneinsicht nicht weiter einzugehen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin 1 moniert, die Vorinstanz habe in der Verfügung einige Tatsachen nicht erwähnt und es weitgehend unterlassen, die eingereichten Beweismittel zu würdigen. Insbesondere habe sie unterschlagen, dass sich ihr Bruder als anerkannter Flüchtling in der Schweiz befinde und dass Ende August 2012 nach einer Versammlung einer Gruppe der (...) im Hof ihres Elternhauses ihr Vater von der Polizei vorgeladen worden sei. Damit habe das BFM die Begründungspflicht und das Willkürverbot verletzt. Die Begründung der Verfügung muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188). Es trifft zu, dass die genannten Einzelheiten der Schilderung der Beschwerdeführerin 1 in der vorinstanzlichen Verfügung unerwähnt blieben beziehungsweise nicht gewürdigt wurden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um entscheidrelevante Vorbringen, zumal diese die Beschwerdeführerin 1 selbst nicht betreffen und soweit ersichtlich auf sie keine Auswirkungen hatten. Die zentralen Asylgründe wurden im Begründungsteil gewürdigt und als nicht asylrelevant erachtet. Die eingereichten Beweismittel erwähnte das BFM in der Verfügung ebenfalls und nahm darauf, soweit es diese als für die Beurteilung des Asylgesuchs relevant erachtete (exilpolitische Aktivität), in der Begründung explizit Bezug. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör respektive ein Verstoss gegen das Willkürverbot sind damit nicht ersichtlich.

E. 3.3

Der Sachverhalt erweist sich schliesslich entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift (vgl. dort insb. S. 7 f.) als vollständig und richtig erstellt. Die Beschwerdeführerin 1 hatte anlässlich der vorinstanzlichen Befragungen Gelegenheit, ihre Vorbringen ausführlich darzulegen. Am Ende ihrer Ausführungen bestätigte sie, dass es keine weiteren Gründe gebe, die gegen eine allfällige Rückkehr nach Syrien sprechen würden (vgl. A5/12 Ziff. 7.03 S. 9; A18/16 Q100 S. 14). Die Beschwerdeführerin 1 rügt, sie habe verklausulierte Ausführungen betreffend eine erlittene respektive angedrohte geschlechtsspezifische Verfolgung gemacht und sei offensichtlich nicht in der Lage gewesen, sich in der Anwesenheit von Männern vollumfänglich zu äussern. Indem das BFM auf eine Anhörung in einer Frauenrunde verzichtet habe, habe es Art. 6 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) und die Abklärungspflicht verletzt. Dieser Vorwurf erscheint unberechtigt. Die Beschwerdeführerin 1 gab lediglich an, sie habe aufgrund der schwierigen Lage in Syrien Angst vor einer Vergewaltigung gehabt. Konkrete Hinweise auf eine tatsächliche geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von

Art. 6 AsylV1 lagen damit nicht vor. Auch in der Beschwerde wird nicht ausgeführt, worin die geltend gemachte geschlechtsspezifische Verfolgung bestanden haben soll. Die Fragen 51-54 der Anhörung sind im Protokoll doppelt enthalten, was mit einem Vermerk des Befragers ("passage repeté") kommentiert wird (vgl. A18/16 S. 8 f.). Die Passage steht inhaltlich in Zusammenhang mit den vorangehenden und den nachfolgenden Fragen, weshalb keine Hinweise auf ein mangelhaftes Protokoll bestehen. Zudem hat die Beschwerdeführerin 1 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls unterschriftlich bestätigt (vgl. A18/16 S. 15). Die eingereichten Beweismittel sind sodann nummeriert und den Beschrieben auf dem Beweismittelumschlag eindeutig zuordenbar. Auf die Einholung einer Übersetzung der Dokumente konnte das BFM ohne weiteres verzichten, sprechen die eingereichten Bilder doch für sich selbst und ergibt sich der Inhalt der Beweismittel im Übrigen hinreichend aus dem Anhörungsprotokoll (vgl. A18/16 Q90-97 S. 13). Aus dem Umstand, dass zwischen der Asylgesuchstellung und der Anhörung 17 Monate verstrichen sind, kann ebenfalls keine Verletzung der Abklärungspflicht abgeleitet werden. Bei dieser Sachlage bestand für die Vornahme weiterer Abklärungen - insbesondere für eine weitere Anhörung der Beschwerdeführerin 1 - kein Grund.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung des ablehnenden Entscheids insbesondere aus, aufgrund des Bürgerkriegs erlittene Nachteile seien nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, da das Motiv einer gezielten Verfolgung einer bestimmten Person fehle. Die Beschwerdeführerin 1 habe Angst vor einer Entführung oder Vergewaltigung geltend gemacht und auf die schwierigen Lebensbedingungen und die Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen bewaffneten Gruppen verwiesen. Ein bewaffneter Konflikt alleine rechtfertige die Asylgewährung jedoch nicht. Die allgemeine

Unsicherheit in Syrien sei eine unausweichliche Konsequenz des Krieges, die die gesamte Bevölkerung in gleicher Weise treffe. Weiter argumentiert die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin 1 habe ausgeführt, dass die Behörden sie trotz des Bestehens von Fotografien, die sie beim Demonstrieren zeigten, nach beiden Festnahmen wieder freigelassen hätten. Für ihr Engagement zu Gunsten der verletzten Kämpfer der FSA hätten zwar keine Beweise vorgelegen. Da sie diese riskanten Aktivitäten nach der zweiten Freilassung jedoch nicht mehr weitergeführt habe, habe im Zeitpunkt der Ausreise keine begründete Furcht vor Verfolgung mehr vorgelegen. Hinsichtlich des erhaltenen Drohbriefes und der Beobachtung auf dem Heimweg fehle es an der genügenden Intensität. Zudem habe die Beschwerdeführerin 1 weder die Urheber noch den Grund dieser Behelligungen nennen können. Es sei kaum vorstellbar, dass die syrischen Behörden ein solches Vorgehen wählen würden, zumal sie die Adresse und den Arbeitsort der Beschwerdeführerin 1 gekannt hätten. Mithin hielten die Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Es liege auch keine begründete Furcht zufolge subjektiver Nachfluchtgründe vor. Zwar sei davon auszugehen, dass die syrischen Behörden die Aktivitäten der Exilorganisationen, die sich regimekritisch zeigten, überwachen würden. Angesichts der zahlreichen politischen Aktivitäten von Exilsyriern würden sie sich jedoch darauf konzentrieren, diejenigen Personen zu identifizieren, deren politischer Aktivismus über die Teilnahme an typischen Massenveranstaltungen im Exil hinausgehe und sie als gefährliche Gegner des Regimes erscheinen liesse. Das exilpolitische Engagement sei für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft daher nur dann massgeblich, wenn sich eine regimekritische Person über eine längere Zeit öffentlich exponiert habe oder wenn die Tätigkeiten im Ausland eine Fortsetzung der politischen Aktivitäten in Syrien darstellten. Das Engagement der Beschwerdeführerin 1 beschränke sich gemäss den eingereichten Beweismitteln auf die einfache Beteiligung an mehreren Kundgebungen der syrischen Opposition. Sie habe keine Aktivitäten entwickelt, die Verfolgungshandlungen seitens der heimatlichen Behörden hervorrufen würden.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin 1 wendet dagegen im Wesentlichen ein, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das BFM Ausführungen zu den allgemeinen Folgen des Bürgerkriegs gemacht habe. Sie habe ihre konkrete Bedrohungslage ausführlich geschildert. Die Vorinstanz habe an sich nicht an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen gezweifelt. Dennoch habe sie betreffend den Drohbrief implizit mit der angeblichen Unglaubhaftigkeit argumentiert, indem ausgeführt worden sei, sie habe den Verfasser des Schreibens und den Grund dafür nicht nennen können und es sei nicht nachvollziehbar, dass die syrischen Behörden auf diese Art vorgegangen seien. Damit habe das BFM auf willkürliche Art und Weise Argumente betreffend die angebliche Unglaubhaftigkeit einerseits und die fehlende Asylrelevanz andererseits vermischt. Im Übrigen könne die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen so nicht begründet werden. Es gehe nicht an, den willkürlich agierenden syrischen Behörden eine nachvollziehbare Logik in ihrem Handeln unterstellen zu wollen. Ausserdem könne von ihr nicht verlangt werden, den Absender eines anonymen Drohbriefs zu kennen. Sodann habe das BFM ignoriert, dass sie sowohl bei ihrer Aktivität als Pflegerin für Oppositionelle als auch an den Demonstrationen identifiziert worden sei. Die Argumentation, dass das syrische Regime seit Beginn der Revolution Menschen nur dann gezielt verfolgt habe, wenn entsprechende Beweise vorgelegen hätten, sei absurd. Zahlreiche Personen würden in Syrien lediglich auf Verdacht hin asylrelevant verfolgt. Aus ihren Aussagen gehe eindeutig hervor, dass die syrischen Behörden gegen sie einen

konkreten Verdacht gehabt hätten und dass die Suche nach ihr andauere. Da sie sich aktiv und unter schwierigen Bedingungen gegen das Regime engagiert habe, werde sie von der Regierung als Oppositionelle wahrgenommen. Erschwerend kämen ihre exilpolitischen Tätigkeiten hinzu, mit denen sie sich zusätzlich exponiere. Des Weiteren bestehe zufolge der Tätigkeiten ihres Bruders und der Verhaftung ihres Vaters die Gefahr einer Reflexverfolgung. Aufgrund der erlittenen Vorverfolgung sowie des vielfältigen politischen und ethnischen Profils seien die Voraussetzungen der begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung erfüllt. Ferner habe sie glaubhaft gemacht, aufgrund ihres Profils eine Verhaftung oder Verschleppung durch Angehörige bewaffneter Gruppen befürchtet zu haben. Im Zusammenhang mit ihrer kurdischen Herkunft und ihrer beruflichen Tätigkeit handle es sich dabei ebenfalls um ein asylrelevantes Vorbringen. Schliesslich verweist die Beschwerdeführerin 1 ausführlich auf den Bericht des UNHCR vom 27. Oktober 2014 zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien flüchten (vgl. die Beschwerdeschrift S. 15-19).

E. 5.3

Die Vorinstanz entgegnet vernehmlassend, die Ausführungen in der Beschwerde seien nicht geeignet, ihre Einschätzung in der angefochtenen Verfügung umzustossen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin 1 würden als glaubhaft erachtet und durch die eingereichten Beweismittel gestützt. Indes seien die geltend gemachten Nachteile, wie in der Verfügung ausgeführt, asylrechtlich nicht relevant.

E. 5.4

In ihrer Replik bringt die Beschwerdeführerin 1 vor, aufgrund ihrer von der Vorinstanz als glaubhaft eingeschätzten Asylgründe und der eingereichten Beweismittel sei offensichtlich, dass sie den syrischen Behörden bekannt sei. Aus der Sicht des Regimes sei sie in Syrien eine wichtige Unterstützerin der Opposition gewesen. Mit ihren Fluchtgründen und dem exilpolitischen Engagement habe sie begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung. Es sei davon auszugehen, dass sie bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien als Verräterin wahrgenommen und deshalb gezielt asylrelevant verfolgt würde.

E. 6.1

Die Vorinstanz erachtet die Asylgründe der Beschwerdeführerin 1 zu Recht als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG. Anlässlich der Befragungen äusserte sie sich spontan und lebensnah, und machte substantiierte, widerspruchsfreie und nachvollziehbare Ausführungen. Es ergibt sich somit, dass sich die Beschwerdeführerin 1 im Jahr 2012 als Krankenschwester zu Gunsten der FSA engagierte, indem sie dieser medizinisches Material und Medikamente zukommen liess und deren Verletzte behandelte. Sodann wurde sie als Teilnehmerin an Demonstrationen gegen die Regierung von den syrischen Behörden identifiziert und in diesem Zusammenhang zweimal festgenommen. Nach einer fünftägigen Haft im November 2012 - bei der sie geschlagen und massiv bedroht wurde - führte sie ihr Engagement zu Gunsten der FSA in reduziertem Ausmass weiter, bevor sie Syrien Mitte Dezember 2012 verliess.

E. 6.2

Entgegen den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung erweisen sich die Ausreisegründe - soweit eine Verfolgung seitens der syrischen Behörden geltend gemacht wird - als asylrechtlich relevant. Das Bundesverwaltungsgericht äusserte sich in dem als Referenzurteil publizierten Entscheid D-5779/2013 (vgl. a.a.O.) zur Asylrelevanz der

Teilnahme an Demonstrationen gegen das syrische Regime. Dabei legte es dar, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Demnach haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. dort E. 5.7.2). Die Beschwerdeführerin 1 wurde als Teilnehmerin an gegen die Regierung gerichteten Demonstrationen durch die syrischen Behörden namentlich identifiziert; zudem liegt dem Regime offenbar Bildmaterial vor, das ihr Engagement belegt. Der eingereichten Bestätigung der Haftentlassung vom 15. November 2012 ist zu entnehmen, dass sie gegen Bezahlung einer Kautions durch den Instruktionsrichter freigelassen worden sei und über die Anschuldigung (Teilnahme an Manifestationen gegen den Staat) zu einem späteren Zeitpunkt richterlich entschieden werde. Die Tätigkeit zu Gunsten der FSA verneinte die Beschwerdeführerin 1 gegenüber den syrischen Behörden zwar; dennoch ist aufgrund ihrer Schilderung davon auszugehen, dass auch diesbezüglich ein Verdacht gegen sie bestand. Zudem trifft die Feststellung der Vorinstanz, dass sie sich nach der zweiten Verhaftung nicht weiter für die Verwundeten einsetzte, nicht zu. Die Beschwerdeführerin 1 reiste zwar nicht erneut nach H. _____, um sich unmittelbar selbst an der Versorgung von verwundeten Kämpfern zu beteiligen. Sie liess diesen jedoch weiterhin Verbandsmaterial zukommen (vgl. A5/12 Ziff. 7.02 S. 9) und ging zwei Tage hintereinander nach I. _____, um der FSA Medikamente zu bringen (vgl. A18/16 Q74 f. S. 11 und Q86 S. 12). Etwa einen Monat - zeitnah nach der zweiten Freilassung - verliess sie ihren Heimatstaat. Analog zur Konstellation im Verfahren D-5779/2013 und verstärkt durch ihr Engagement zu Gunsten der FSA ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin 1 vom syrischen Staat als Regimegegnerin angesehen wird und im Falle einer Rückkehr nach Syrien ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. Der Umstand, dass sie bis zur Ausreise lediglich zweimal festgenommen und anschliessend wieder freigelassen wurde, ändert daran nichts, zumal die syrischen Behörden für ihr willkürliches Vorgehen bekannt sind. Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative muss aufgrund der derzeitigen Lage in Syrien verneint werden. Nicht gefolgt werden kann den Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 hinsichtlich einer drohenden Verfolgung von Seiten bewaffneter Gruppen. Der diesbezüglichen subjektiven Furcht fehlt es mangels konkreter Hinweise auf eine solche Gefährdung an objektiver Begründetheit. Im Übrigen kann angesichts der vorangehenden Ausführungen darauf verzichtet werden, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift - insbesondere die allenfalls drohende Reflexverfolgung, das exilpolitische Engagement und die allfälligen Konsequenzen des Auslandsaufenthalts - einzugehen.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin 1 die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Gründe für den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 Bst. F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) sind nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin 1 ist daher als Flüchtling anzuerkennen und es ist ihr - mangels Vorliegens von Asylausschlussgründen (vgl. Art. 53 AsylG) - in der Schweiz Asyl zu gewähren. Betreffend den in der Schweiz geborenen Beschwerdeführer 2 werden keine eigenen Asylgründe geltend gemacht und

bestehen keine Hinweise auf begründete Furcht vor Reflexverfolgung aufgrund der Gefährdung seiner Mutter. Indes kommt ihm gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling und Gewährung von Asyl zu.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung - soweit die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung betreffend - beantragt wird. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

E. 9

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zudem eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2670.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.